



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 01 - 18. Jahrgang – 12. Januar 2012*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Entwürfe:
 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Minigolfanlage“
 - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes SO 12 „Minigolfanlage am Rugard“ (Parallelverfahren)
 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“
- Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnanlage Raddasstraße“ nach §§ 10, 13a Baugesetzbuch
- Bekanntmachung der Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenverordnung)

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat die zur Auslegung bestimmten Entwürfe für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes SO 12 „Minigolfanlage am Rugard“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Minigolfanlage“ am 14.12.2011 gebilligt und beschlossen. Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung und der entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführten Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beteiligt.

Folgende Planentwürfe mit Planteil, Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden öffentlich ausgelegt:

- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes SO 12 „Minigolfanlage am Rugard“
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Minigolfanlage“
 - o Lage: Das Grundstück Flurstück 37, Flur 7, Gemarkung Bergen auf Rügen befindet sich am Waldgebiet Rugard im Nordosten der Stadt und umfasst den räumlichen Geltungsbereich:

- Im Norden: Inselrodelbahn mit Grün- und Waldflächen Flurstück 5; Flur 20
- Im Osten: Garten/Parkanlage Flurstück 38; Flur 7, dahinter Kletterwald
- Im Süden: Rugardweg Flurstück 46; Flur 7, danach Wohngebäude
- Im Westen: Parkplatz Flurstück 36; Flur 7

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o.g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom: **23. Januar – 23. Februar 2012**
im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6,
Zi. 406

während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr

Die Bauleitpläne wurden einer frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterzogen. Aus diesem Verfahren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes SO 12 „Minigolfanlage am Rugard“

Behörde	Hinweise und Beachtung
Landkreis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise auf mögliche durch den An- und Abfahrtsverkehr entstehende Immissionen werden berücksichtigt. - Die Hinweise für den Schutz der Allee und der Umgang mit Niederschlagswasser werden beachtet.
Landesforst M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf einzuhaltende Waldabstände bei Bebauung wird berücksichtigt

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Minigolfanlage“

Behörde	Hinweise und Beachtung
Landkreis	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf die Beteiligung der Denkmalbehörde wird beachtet. - Hinweise auf mögliche durch den An- und Abfahrtsverkehr entstehende Immissionen werden zur Kenntnis genommen - Beachtung finden verkehrsrechtliche Belange. - Berücksichtigung finden die Hinweise für den Schutz der Allee, für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der Umgang mit Niederschlagswasser..
Landesforst M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf einzuhaltende Waldabstände bei Bebauung bzw. auf Ausnahmeregelungen wird berücksichtigt.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen von Lärm durch den Ab- und Anreiseverkehr und des Spielbetriebes auf die Wohnruhe

	wurden in der Planung berücksichtigt. Dem Gebot der Rücksichtnahme wird entsprochen.
Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie M-V	- Die Hinweise auf einzuhaltende Maßnahmen und Zeiträume zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände, sowie auf artenschutzrechtliche Kontrolle bei Rodung nicht zu erhaltender Bäume durch einen geeigneten Fachgutachter werden berücksichtigt.
Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege	- Die Hinweise auf Denkmale und Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Bergen auf Rügen, 10.01.2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat den zur Auslegung bestimmten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.: 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ am 14.12.2011 gebilligt und beschlossen. Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beteiligt. Die Änderung des Geltungsbereiches wurde ebenfalls beschlossen und wird hiermit bekannt gegeben.

Der geänderte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ befindet sich im Altstadtbereich der Stadt Bergen auf Rügen an der Bahnhofstraße zwischen der Kreuzung Bahnhof-/Ringstraße und dem Goldenen Brinken im Bereich Bahnhofstraße 52/53/54 und umfasst die Flurstücke 22/3, 23/1, 24, 33, 34/3 34/4, 34/5, 34/7, 34/8 der Flur 12 in der Gemarkung Bergen. Der ca 1 ha große Geltungsbereich wurde räumlich neu begrenzt:

- im Norden durch die mittlere Bahnhofstraße der Flur 12 Flurstück 148/ 2
im Bereich der Gebäude Nr. 52, 53, 54
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen folgender Grundstücke der Flur 12
Flurstücke: 26; 30/1; 31; 32/5; 32/6; 32/7; 32/8
- im Westen die westlich gelegenen Grundstücksgrenzen der Flur 12
Flurstücke: 20; 21; 22/1; 22/4; 24; 25/2; 25/4; 25/6; 25/8
- im Osten durch das östlich gelegene Grundstück der Flur 12
Flurstück: 36/2

Es werden der Planentwurf mit Planteil, Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o.g. Zeit über die konkreten Ziele und Zwecke der Planung, wie die Errichtung eines Einkaufszentrums als Fachmarktzentrum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom: **23. Januar – 23. Februar 2012**
im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6,
Zi. 406

während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 zusätzlich Dienstag von 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Der Bauleitplan wurde einer frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterzogen. Aus diesem Verfahren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“

Behörde	Hinweise und Beachtung
Landkreis	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf artenschutzrechtliche Untersuchung vor Abbruch- und Rodungsarbeiten hinsichtlich geschützter Tierarten (Fledermäuse u.a. Gebäude- und Höhlen bewohnende Tierarten, Brutvögel) sowohl im gesamten Gebäudebestand als auch im Gehölz-/Strauchbestand der Brachfläche wird berücksichtigt. Das Ergebnis ist für die Auslegungsfassung eingearbeitet. - Der Hinweis auf Baumschutz wird beachtet. - Der Hinweis auf mögliche Lärm-Immissionen durch den Liefer-, An- und Abfahrtsverkehr während der Ruhezeiten wird berücksichtigt. Ein Lärmgutachten liegt vor. - Die Hinweise auf verkehrsrechtliche Belange finden Beachtung, - Der Hinweis der Denkmalbehörde wurde zur Kenntnis genommen und abgewägt.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen wird berücksichtigt. - Die Hinweise zum Lärmimmissionsschutz und Abfallrecht werden berücksichtigt.
Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise auf einzubeziehende artenschutzrechtliche Verbote in die Planung, die allgemeinen artenschutzrechtlichen Hinweise zu Verbotsnormen hinsichtlich der Schädigung und Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden beachtet. - Die Hinweise bei anstehender Rodung nicht zu erhaltender Bäume besonders Höhlenbäume werden berücksichtigt.
Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise auf Denkmale und Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Bergen auf Rügen, 10.01.2012

Andrea Köster
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnanlage Raddasstraße“ nach §§ 10, 13a Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2011 gemäß §§ 10 und 13a Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnanlage Raddasstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im rückwärtigen Bereich zwischen der Raddasstraße und der Parkstraße im Altstadtgebiet der Stadt Bergen auf Rügen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 10.01.2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2507) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen folgende Gebührenverordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich und Gebührensätze

(1) Auf den Parkplätzen Markt , Rathaus (Markt 5), Apotheke (Markt 26) ist das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Begrenzung zulässige Parken in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen gebührenpflichtig. Das Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

Markt	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden
Rathaus (Markt 5)	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden
Apotheke (Markt 26)	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden

2) Auf dem Parkplatz Raddasstraße ist das Parken täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen möglich.

Raddasstraße	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 5 Stunden
--------------	---

§ 3

Sonderregelungen

Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1-3 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. Veranstaltungen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren festgelegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenverordnung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 16.12.2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Herausgeber und Druck:

Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03838/811 352

Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung